

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 17 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 28 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 21. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Rechtfertigungs-Schreibens des Cant.
Gerichts vom Thurgau, in Betreff des Criminal-
Prozesses von Gugi.)

Wann wir nun über alles, Bürger Gesetzgeber! hinlängliche Auskunft gegeben; wann wir gezeigt, und verhoffentlich erwiesen haben, daß das Cantonsgericht keineswegs in dieser Sache anders handeln konnte, als es handelte, und daß die ihm zur Last gelegten Fehler nirgends existiren. Wann der Gugi, oder dessen Sachwalter, durch Unterlassung der Appellation, die Wichtigkeit des Urtheils selbst anerkannt hat: so werden selbige finden, daß an den von uns ausgefällten Urtheilen nichts, auf dem Wege des Rechts, wohl aber auf dem der Gnade, zu Gunsten des Gugis abzuändern sey. In wie weit aber diese letztere ihm Gugi, ohne Gefahr für die menschliche Gesellschaft, nach dem Vorschlag des Vollziehungsraths, durch eine Verbannung zu ertheilen sey? dieß, Bürger Gesetzgeber! wird nun Ihre Klugheit entscheiden; nur einige Fragen hierüber seyen uns noch zum Beschluss erlaubt.

Wann Gugi in seiner frühen Jugend mit Kenntnissen, mit Unterstützung von seinem vermöglichen Vater, sein Brod, anstatt durch Fleiß und Arbeit, durch Schelmenstreiche zu gewinnen suchte, was wird selbiger, den bis anhin keine noch so starke Warnungen bessern konnten, im Ausland, wo er weder Etablissement, noch Unterstützung hat, thun?

Was muß die östreichische Regierung, in deren Landen sich Gugi vor seiner Auslieferung an das Cantonsgericht befand, und welche denselben nach den östreichischen Gesetzen ins Zuchthaus liefern, und dadurch die menschliche Gesellschaft vor diesem Verbrecher hätte sichern müs-

sen, falls Gugi nach der Verbannung in deren Staaten sich aufhalten, neue Verbrechen begehen, und gefänglich eingesetzt werden sollte, von unserer Regierung halten, daß sie ihr die Mittel, die sie zur Sicherstellung gegen Gugi in ihrer Gewalt hatte, durch die anverlangte Auslieferung entziehe, und nachhin anstatt das Urtheil, unter dessen Titel die Auslieferung verlangt wurde, zu exquiriren, selbiges aufhob, und den unverbesserlichen Verbrecher wieder frey in ihre Staaten zurücksandte, und ihm dadurch ihre Angehörigen aufs neue zu schädigen möglich machte.

Was müssen, wann an einander grenzende Staaten, beynahe erweislich unverbesserliche Verbrecher, von der Art des Gugis, anstatt durch Einsperrung, durch Verbannung bestrafen, für die Sicherheit der ganzen menschlichen Gesellschaft aus diesen Grundsätzen für Folgen entspringen.

Republikanischer Geuß und schuldige Hochachtung!

Der Präsident des Cantonsgerichts Thurgau,
S. Fehr.

Im Namen des Cantonsgerichts, der Gerichtschreiber, Vogler.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

Sie haben, B. Vollz. Räte, dem gesetzg. Rath in Ihrer Botschaft vom 5ten d., in Betreff der sogenannten Stockhaber-Abgabe, alle erwünschte Auskunft ertheilt.

Es erhellet nemlich daraus, daß dieser Stockhaber weiter nichts, als ein unbedeutend geringer Ersatz ist, für Holzüberlassungen, die eben gegen Bezahlung dieses Ersatzes an dazu berechnigte Güterbesitzer Platz haben.

Mit Ihnen B. B. R. findet daher der G. Rath, daß wenn die Holzberechtigten Bürger von ihrem Holz-

recht Gebrauch machen und das ihnen zukommende Holz beziehen wollen, sie hinwieder auch den vertragsmäßig als Ersatz schuldigen Stockhaber zu entrichten gehalten sehn sollen.

Diesem Grundsatz gemäß ist demnach der G. R. in die von einigen Gemeinden aus dem Distrikt Höchstetten C. Bern, schon bey der vorherigen Gesetzgebung überreichte, gegen diese Stockhabergebühr gerichtete Petition nicht eingetreten, sondern hat die Petenten ihres Begehrens abgewiesen.

Der G. R. hat demzufolge Sie B. V. R. einladen wollen, dieses sowohl den genannten Gemeinden zu ihrem Verhalt eröffnen, als aber der Verwaltungskammer von Bern bekannt machen zu lassen, damit sie die Beziehung dieser Stockhabergebühr veranstellen lasse.

Auf den Antrag eines Mitglieds werden der Criminalgesetzgebungs-Commission beygeordnet, die B. B. C a u s s u r e und G r a f.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Forel im Cant. Freyburg, klagt wegen einer Getraidaabgabe an die Pfrund Stäffis, welche der Pfarrer als Prämiz einfodert, die Municipalität Forel aber, nur so wie die übrigen Bürger von Estavayer bezahlen will, oder widrigenfalls auf gängliche Trennung von der Kirchengemeinde Stäffis schließt: wird an die Unterrichtscommission verwiesen.

2. B. König, Pfarrer von Waltringen Cant. Bern, ein Mann über 60 Jahre alt, Vater von 4 zum Theil unerzogenen Kindern, und durch Gesichtschwäche und rheumatische Zufälle gezwungen, sich oft einen Vikar halten zu müssen, stellt in einer Bittschrift seine durch verschiedene Unglücksfälle bewirkte und nun durch die unrichtige Bezahlung eines sehr geringen Pfrundeinkommens, von welchem das Jahr 1800 ganz und das von 1799 zum Theil ausbleibt, auß dufferste gebrachte traurige Laage vor, und bittet von Ihnen B. G. einiger Aufmerksamkeit gewürdiget und mit günstigen Blicken angesehen zu werden.

Da die Commission in dieser Vorstellung eine Bitte um Unterstützung wahrzunehmen glaubt, so trägt sie auf Verweisung derselben an die Vollziehung an. Angenommen.

3. Die Stadtgemeinde Arau besitzt seit 1677 einen in der Mannlehenchaft des Hauses von Hallwyl begriffenen Bodenzins von jährlich 12 Mütt, den sie noch in dem letzten Jahrzehend förmlich empfangen, dessen fernere Beziehung jetzt aber der Gemeinde Arau von

Seiten des Hauses Hallwyl kraft Gesetzes vom 10. Nov. 1798 rechtlich interdiziert wird. Um nun einen kostbaren Rechtshandel über den ganz ungleich verstandenen Sinn des erwähnten Gesetzes zu vermeiden, bittet die Gemeindschammer von Arau zu ihrem Verhalt sich von Ihnen B. G. Auskunft über die Frage aus: Ob durch das bemeldte oder ein seitheriges Gesetz diese auf authentischen Titeln und mehr als hundertjährigem Herkommen beruhende Bodengülte, darum weil sie im Mannlehen des Hauses Hallwyl begriffen war, der Gemeinde Arau weggesprochen worden und an das Haus Hallwyl zurückgefallen sey? oder aber im Gegensatz (falls das bisherige rechtliche Verhältniß mit der neuen Ordnung nicht compatibel wäre), ob nicht durch das erwähnte Gesetz das Mannlehenrecht des Hauses Hallwyl aufgehoben worden sey?

Da in vielen ähnlichen Fällen der nemliche Zweifel entstehen kann, folglich, um eine neue Quelle von Rechtshändeln zu stopfen, im Allgemeinen eine Gesetzesklärung nöthig scheint, so rathet die Pet. Commission an, diese Einfrage der Finanzcommission zur Untersuchung zu übergeben. Angenommen.

4. Auf die Nachricht, daß der Gemeinde Solothurn bey Sönderung des Staats- und Stadtgut, aus dem dortigen Stadtseckel von in circa Fr. 500,000, eine Summe von Fr. 150,000 zugestanden worden sey, treten nun die Gemeinden im Distrikt Basstall auf. In der Voraussetzung, daß gedachter Stadtseckel nicht ausschließliches Stadtgut, sondern seiner Entstehung, Anwachsung und bisherigen Verwendung nach, allgemeines Cantonsgut sey, begehren diese Gemeinden, daß ihnen, in Betracht ihrer unzähligen Aufopferungen in erlittener Minderung, Einquartierungen, Lieferungen und Fuhrungen aller Art, wenigstens ihre in Händen habenden Vons, nach so vielen eiteln Zahlungsverprechen, endlich aus diesem Stadtseckel oder irgend einem andern Fundo bezahlt werden möchten.

Die Pet. Commission rathet an, dieses Ansuchen als einen Finanz- und Administrationsgegenstand betreffend, der Vollziehung zu übersenden. Angenommen.

5. Auf Befehl der damaligen Volizey, wurden im Herbst 1797 zu Grönichen im Distr. Arau, 6 Stücke Hornvieh, als von einer ansteckenden Lungenseuche angegriffen, abgethan. 2 davon gehörten dem Kaspar Zerender und 4 dem Jakob Eichenberger. Der erstere schätzt seinen Verlust auf 18 1/2, und der letztere den seinigen auf 39 1/2 Ld'or. Beyde sagen, sie seyen an dem erlittenen Verlust schuldlos; sie seyen darzu

arm, und ihnen habe sowohl ihre Gemeinde Grönichen als die vormalige Regierung Vergütung des geschlagenen Viehs verheissen, die sie aber, ungeachtet ihrer wiederholten Nachwerbungen, weder bey diesen Behörden noch in der Folge bey den gesetzgebenden Rätthen niemals haben erhalten können, deswegen sie sich gezwungen sehen, diese Entschädniß von dem ihgigen gesetzgebenden Rath zu erbitten.

Da aber einerseits von allen obigen in der Bittschrift enthaltenen Hauptangaben keine einzige durch irgend ein authentisches Zeugniß bescheiniget ist, anderseits dann die ihgige Regierung sich leider nicht im Fall befindet, dergleichen Vergütungen machen zu können, ohne dringendere Bedürfnisse hintanzusetzen, so rathet die Vet. Commission an, das erwähnte Begehren von der Hand zu weisen. Angenommen.

6. Die von Müller Huzendobler zu Amlicken Distr. Weinselden, samt 5 unerzogenen Kindern hinterlassene Wittve, verlangt zu Belebung ihres Gewerbs (da ihre bisherige Mühle wegen Wassermangel in trocknen Zeiten stillstehen muß) an einem Bach, der ungefehr 100 Schritte untenher Amlicken in die Thur fließet, annoch 1 oder 2 Mahlhäuffen anbringen zu können. Kein Hinderniß setzet sich diesem Unternehmen entgegen. Die allgemeine Theilnahme an dem Fortkommen dieser vaterlosen Familie und die Bequemlichkeit der mahldürftigen Gegend samt der Zustimmung der benachbarten Gemeinden und 4 der nächstgelegenen Müllern, vereinigen sich zu Empfehlung dieser Bitte. Nur die eine Stunde von Amlicken entlegene Gemeind Weinselden allein, als Besitzerin der dortigen Mühle, widersetzt sich, aus Furcht, daß durch eine grössere Thätigkeit der Mühle zu Amlicken, der Mühle zu Weinselden einige Kunden abgehen möchten. Ungeacht dessen würde, nach Sage der Bittstellerin und der Munizipalität von Amlicken, die Verwaltungskammer vom Thurgau wahrscheinlich diese Concession bewilliget haben, wenn nicht die letzte Polizeiverordnung vom 9. Okt., so die Befugniß der Verwaltungskammern zu Bewilligung neuer Mühlen nur auf den Fall, wo keine Einwendungen vorwalten, einstweilen bis zu Erscheinung eines neuen Polizeigesetzes, eingeschränkt, dazwischen gekommen wäre. Dieß ist die Ursache, warum die Bittstellerin, von allen Seiten unterstützt, nun zu Erhaltung gedachter Concession an Sie B. G. sich wendet.

Die Vet. Commission rathet an, vorbemeldte Petition der Vollziehung zu überweisen, mit dem Auftrag:

die Verwaltungskammer des Cant. Thurgau einzuladen, nach Prüfung der Gründe und Gegengründe über das Begehren der Müllerin einen motivirten Entscheid zu geben, vorbehalten für die mißvergünstigte Parthey der Weitersziehung vor den Vollz. Rath. Angenommen.

7. Die Deputirten der Gemeinden des Distrikts Mendrisio, welche um Ernennung eines Ausschusses zur Abfassung einer Rechnung der Distriktschulden sich versammelten, auf das Gerücht, als wenn durch die neu einzuführende Verfassung die zwey Cantone Bellinz und Laus in einen geschmolzen, und die Stadt Bellinz als Hauptort bestimmt werden sollte, wünschen, daß das Hauptort von ihrem Distrikte nicht so sehr entfernt sey.

Die Vet. Commission rathet an, diesen Wunsch an die Constitutionscommission zu weisen. Angenommen.

(Die Forts. folgt)

Beitrag zur Helvetischen Revolutionsgeschichte.

Provisorische Verfassung des Cantons Schaffhausen im Jahr 1799, während die Oesterreicher den Canton besetzt hatten.

§. 1. Anstatt der ehemaligen durch die vorige Verfassung abgeschafften Land- und Obervogteyen, sollen die seither mit Nutzen bestandenen Distriktsgerichte, unter dem Namen von Landgerichten ferner bleiben, und die Richter, wie seither, einzig aus Bürgern desselben Distrikts erwählt werden.

NB. Den Gemeinden Neuhausen, Buchthalen, Rüdlingen u. Buchberg, welche seither dem Distriktsgericht zugetheilt waren, solle es frey gestellt werden, ob sie fernerhin sich an das Vogt- und Stadtgericht zu Schaffhausen, oder an irgend ein benachbartes Landgericht halten wollen.

2. Von diesen Landgerichten geht die Appellation an den kleinen Rath.

3. In Appellationen von den Landgerichten, und in Hauptkriminalfällen, wo über Bürger vom Lande, oder über Fremde, welche Criminalverbrechen auf unsrer Landtschaft begangen haben, gerichtet wird, sollen diejenigen Landbürger, welche Besitzer des seitherigen Cantonsgerichts waren, wosfern sie nemlich bey dieser Stelle bleiben wollen, zu dem kleinen Rath beruffen